

2./V. 1918.

80

Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol

Gemäß einer Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol, werden die Bezüger von Wagenladungen durch die Warenabteilung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements verpflichtet, ihre Vorräte an Petrol, Benzin und Benzol gleichmäßig und unter Berücksichtigung der speziellen Bedarfsverhältnisse abzugeben. Die Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol an Großkonsumenten (Industrie usw.) darf nur gegen Vorweisung einer Bezugskarte der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements erfolgen. Die Abgeber, deren Bezeichnung durch die Warenabteilung erfolgt, sind verpflichtet, jeden solchen Bezug so gleich auf der Bezugskarte vorzumerken. Diese Verfügung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der früheren Reglemente über die Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol.